

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	299/2024
Dr. Bley, Richard	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	08.10.2024

Wiederwahl der Ersten Beigeordneten

Finanzielle Auswirkungen ja

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 01.01.01 - Verwaltungssteuerung

Haushaltsjahr 2025 - 2028

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Frau Veronika Traumann wird aufgrund § 71 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.03.2025 bis zum Eintritt in den Ruhestand zur Beigeordneten gewählt. Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 Landesbesoldungsgesetz NRW. Frau Traumann wird weiterhin als allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin bestätigt.
2. Frau Traumann wird gem. § 73 Abs. 1 GO NRW zur Kämmerin bestellt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Wahlzeit der Ersten Beigeordneten, Frau Traumann, läuft am 28.02.2024 ab.

Eine Ausschreibung der Stelle ist gem. § 71 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung (GO) dann nicht erforderlich, wenn der Beigeordnete nach Ablauf der Wahlzeit wiedergewählt werden soll. Eine Wiederwahl ist gem. § 71 Abs. 2 S. 1 GO frühestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit (Freiwerden der Stelle) möglich; wird der Beigeordnete spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit wiedergewählt, muss er die Wiederwahl grundsätzlich annehmen, wenn es die erste oder zweite Wiederwahl ist. Nach Ablauf dieser Frist ist er nicht verpflichtet, die Wiederwahl anzunehmen und tritt bei Nichtannahme mit Ablauf der Wahlzeit automatisch in den Ruhestand.

Die gegenwärtige Wahlzeit von Frau Traumann ist die erste und endet am 28.02.2025. Die Ratssitzung am 08.10.2024 wahrt somit die durch die GO vorgenannten Fristen.

Frau Traumann ist einverstanden, entsprechend zu verfahren.

Beigeordnete werden gem. § 71 Abs. 1 Satz 2 GO NRW für die Dauer von acht Jahren gewählt. Erreicht ein Beigeordneter vor Ablauf der Wahlzeit die Altersgrenze, so tritt er mit dem Ende des Monats in den Ruhestand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz).

Frau Traumann tritt nach derzeitiger Rechtslage gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Landesbeamtengesetz zum 01.04.2028 in den Ruhestand.

Gez. Pietschmann